



Verehrte Mandanten,

nicht alle Krankenhausumsätze sind umsatzsteuerfrei. Die Befreiung gilt im Prinzip nur für die Umsätze, die mit ärztlichen Heilbehandlungen zusammenhängen. Wir listen auf, welche das sind und welche nicht.

Außerdem zeigen wir am Beispiel eines Chefarztes und seiner angestellten Sekretärin, warum Sie jede Vertragsgestaltung im Hinblick auf das steuerlich Gewünschte im Vorfeld von uns prüfen lassen sollten.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.  
Vereinbaren Sie einen Termin.



Ihr Christian Werschak

## THEMA DES MONATS

### Welche Umsätze von Krankenhäusern sind steuerfrei?

Von eng mit ärztlichen Heilbehandlungen verbundenen Umsätzen spricht man, wenn sie für die Ausübung der steuerbefreiten Tätigkeiten typisch und unerlässlich sind. Außerdem müssen sie regelmäßig und allgemein im laufenden Betrieb des Krankenhauses vorkommen und damit zusammenhängen. Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe hat den abstrakten Begriff des eng verbundenen Umsatzes etwas näher erläutert. Unter anderem sind folgende Umsätze eines Krankenhauses demnach steuerfrei:

- Lieferung von Medikamenten der Krankenhausapotheke an (teil-)stationär aufgenommene Patienten,
- Lieferung von Körperersatzstücken und orthopädischen Hilfsmitteln, soweit sie unmittelbar mit einer Heilbehandlung durch die Klinik zusammenhängen,
- Schönheitsoperationen, soweit ein therapeutisches Ziel im Vordergrund steht,

- Laborleistungen, wenn sie von einer Einrichtung ärztlicher Heilbehandlung, Diagnostik oder Befunderhebung erbracht werden und ein therapeutisches Ziel im Vordergrund steht, und
- Bereitstellung von Notärzten für den Rettungsdienst.

Nicht umsatzsteuerfrei sind dagegen unter anderem die folgenden Leistungen:

- Blutalkoholuntersuchungen,
- Lieferung von Medikamenten der Krankenhausapotheke während der ambulanten Behandlung im Krankenhaus bzw. an ambulant behandelte Patienten des Chefarztes,
- Auftragsforschung und
- Leistungen der Wäscherei für andere Krankenhäuser oder Einrichtungen.

### IN DIESER AUSGABE

Welche Umsätze von Krankenhäusern sind steuerfrei?	1
Pauschale Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit	2
Dienstleistungen einer GbR an ihre Gesellschafter	2
Arbeitsverhältnisse zwischen „nahestehenden fremden Dritten“	2
Vorsicht bei Arbeitszimmervermietung an den Auftraggeber!	2
Wann Selbständige ihre Raumkosten (beschränkt) abziehen können	3
Patientenindividuelle Rückmeldung sorgt für Steuerfreiheit	3
Wie teuer darf die Einrichtung einer Zweitwohnung werden?	3
Wann liegt bei Ferienimmobilien eine Einkünfteerzielungsabsicht vor?	4

## Pauschale Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit

Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind steuerfrei, wenn sie ausschließlich für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit gezahlt werden. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist weiter, dass die Zuschläge neben dem Grundlohn geleistet werden. Sie dürfen nicht Teil einer einheitlichen Entlohnung für die gesamte, auch an Sonn- und Feiertagen oder nachts geleistete Tätigkeit sein.

In einem Streitfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) wurden Bereitschaftsdienste pauschal zusätzlich zum Grundlohn ohne Rücksicht darauf vergütet, ob die Tätigkeit zu begünstigten Zeiten erbracht worden war. Laut BFH handelt es sich dabei nicht um steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit. Insbesondere hält es der BFH für schädlich, wenn im Nachhinein nur die begünstigten Stunden aus den insgesamt geleisteten Bereitschaftsdienstzeiten herausgerechnet und die hierauf entfallenden Zulagen als steuerfrei behandelt werden.

## Dienstleistungen einer GbR an ihre Gesellschafter

Vor dem Finanzgericht Münster (FG) hat eine GbR geklagt, die von drei selbständig tätigen Berufsbetreuern gegründet worden war. Die Betreuer erbringen Dienstleistungen an hilfsbedürftige Personen, die geschäftsunfähig oder in ihrer Geschäftsfähigkeit eingeschränkt sind. Die GbR hatten sie zu dem Zweck gegründet, **Bürodienstleistungen** für ihre Tätigkeit einzukaufen und an die Gesellschafter weiterzuleiten. Gegenstand der Gesellschaft war damit der Betrieb einer Bürogemeinschaft. Sie mietete unter anderem Räume an und beschäftigte eine Bürofachkraft.

Das Finanzamt ging davon aus, dass die Leistungen der GbR **umsatzsteuerpflichtig** sind. Die Betreuer beriefen sich dagegen auf eine Regelung im europäischen Recht für diese Art von Umsätzen, nach der die Dienstleistungen einer Gesellschaft umsatzsteuerfrei sein können, wenn diese gegenüber ihren Gesellschaftern tätig wird. Voraussetzung ist aber, dass diese Dienstleistungen von den Gesellschaftern für eine umsatzsteuerfreie Tätigkeit verwendet werden und die Bezahlung nur in einer Kostenerstattung besteht. Außerdem darf die Umsatzsteuerbefreiung nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führen.

Genau das war für das FG der entscheidende Punkt: Nach Ansicht der Richter scheidet die Steuerbefreiung am Merkmal der Wettbewerbsverzerrung. Die GbR steht zwar nicht tatsächlich in einem unmittelbaren Wettbewerb mit anderen Bürodienstleistern, weil sie nur für ihre Gesellschafter tätig wurde.

Die Dienstleistungen könnten aber auch von jedem anderen Dienstleister angeboten werden. Da die Gesellschaft nur für ihre Gesellschafter tätig wurde, werden andere Dienstleister faktisch von der Möglichkeit ausgeschlossen, diese Dienstleistungen gegenüber den Gesellschaftern zu erbringen. Darin sieht das FG eine **Wettbewerbsverzerrung**.

**Hinweis:** Dienstleistungen einer Gesellschaft an ihre Gesellschafter können durchaus umsatzsteuerfrei sein. Wir beraten Sie gerne im Vorfeld einer GbR-Gründung.

## Arbeitsverhältnisse zwischen „nahestehenden fremden Dritten“

Arbeitnehmer können neben Geld auch geldwerte Vorteile als Lohnbestandteile erhalten. In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Niedersachsen (FG) bekam eine Minijobberin sogar ausschließlich einen **geldwerten Vorteil** für ihre Arbeit: Sie durfte das Firmenfahrzeug sowohl beruflich als auch privat nutzen. Der Vorteil aus dieser Nutzungsmöglichkeit wurde nach der 1%-Regelung ermittelt und betrug 400 € im Monat, weil das Fahrzeug einen Bruttolistenpreis von knapp 40.000 € hatte.

Das Finanzamt erkannte die Fahrzeugkosten und den als Lohnaufwand deklarierten geldwerten Vorteil der Minijobberin aus der Fahrzeugnutzung nicht als **Betriebsausgaben** an. Seiner Ansicht nach wäre das Arbeitsverhältnis unter „fremden Dritten“ nicht so vereinbart worden - dem Fremdvergleich halte diese Vereinbarung also nicht stand. Der Fremdvergleichsgrundsatz besagt, dass einander „nahestehende Personen“ ihre Arbeitsverhältnisse miteinander so gestalten müssen, wie es Personen täten, die einander fremd sind (fremde Dritte), damit diese steuerlich anerkannt werden.

Das Finanzamt betrachtete den Arbeitgeber und die Arbeitnehmerin als nahestehende Personen. Sie hatten früher eine Beziehung gehabt, aus der ein gemeinsames Kind hervorgegangen war, und lebten nun zwar in zwei Wohnungen, aber auf demselben Bauernhof. Daher erkannte

es das Arbeitsverhältnis steuerlich nicht an und ordnete den Lohnaufwand sowie die Fahrzeugkosten der **privaten Sphäre** des Arbeitgebers zu.

Das FG stellte sich dagegen hinter den Arbeitgeber: Bei Verträgen zwischen nahestehenden Personen muss zwar ein **Fremdvergleich** durchgeführt werden, durch die gelebte Trennung waren Angestellte und Arbeitgeber aber keine nahestehenden Personen im steuerlichen Sinn mehr. Vielmehr waren sie nun als fremde Dritte zu betrachten, selbst wenn noch immer ein gewisses Näheverhältnis zwischen ihnen bestand. Auf Arbeitsverhältnisse zwischen fremden Dritten ist der Fremdvergleichsgrundsatz nicht anzuwenden. Da zudem keine Zweifel an der Durchführung des Arbeitsverhältnisses bestanden und auch die Ermittlung des geldwerten Vorteils nicht beanstandet werden konnte, mussten sämtliche Betriebsausgaben anerkannt werden.

**Hinweis:** Sie möchten wissen, was Sie als Arbeitgeber bei geldwerten Vorteilen oder bei Verträgen mit nahen Angehörigen beachten müssen? Vereinbaren Sie bitte einen Beratungstermin mit uns.

## Vorsicht bei Arbeitszimmervermietung an den Auftraggeber!

Eine interessante Vertragsgestaltung hat den Bundesfinanzhof (BFH) beschäftigt: Eine angestellte Sekretärin eines Klinikums hatte ein nebenberufliches Gewerbe angemeldet, in dem sie Bürotätigkeiten für die Nebentätigkeit ihres Chefarztes erbracht hatte. Da sie die Arbeiten in einem Raum ihres Einfamilienhauses erledigte, vermietete sie ihn für 100 € pro Monat an ihren Chefarzt (Auftraggeber), der ihr den Raum wiederum für die Büroarbeit zur Verfügung stellte. Die Sekretärin hatte die Einnahmen dem Vermietungsbereich zugeordnet und sämtliche (anteilige) Kosten ihres Einfamilienhauses davon abgezogen. Dadurch ergab sich jährlich ein Vermietungsverlust zwischen 3.500 € und 4.500 €.

Der BFH zählt die Einnahmen zu den **gewerblichen Einkünften**; Vermietungsverluste können nicht geltend gemacht werden. Die Vermietung von Wohnraum kann gewerblich sein, wenn ein Mietvertrag so eng mit dem Gewerbebetrieb des Steuerzahlers verbunden ist, dass er ohne diesen Betrieb nicht denkbar wäre. Das war hier der Fall, denn die Sekretärin hätte den Raum ohne ihre gewerbliche Tätigkeit niemals an den Chefarzt vermietet, damit er oder ein fremder Dritter ihn für Bürotätigkeiten nutzt.

Vermietungseinkünfte können zwar vorliegen, wenn ein Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber ein Arbeitszimmer vermietet, diese Rechtsprechung ist aber nicht auf Einkünfte aus Gewerbebetrieb übertragbar.

**Hinweis:** Die Sekretärin konnte die anteiligen Kosten des Raums auch nicht als Betriebsausgaben in ihrem Gewerbebetrieb abziehen, weil er steuerlich weder eine Betriebsstätte noch ein häusliches Arbeitszimmer war. Eine Einordnung als häusliches Arbeitszimmer scheiterte daran, dass der Arbeitsbereich nicht hinreichend vom privaten Bereich abgetrennt war. Der Raum war daher nur als Arbeitsecke anzusehen, die nach der neueren BFH-Rechtsprechung nicht absetzbar ist.

## Wann Selbständige ihre Raumkosten (beschränkt) abziehen können

Selbständige dürfen die Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers in voller Höhe als **Betriebsausgaben** absetzen, wenn der Raum der Mittelpunkt ihrer gesamten betrieblichen Tätigkeit ist. Liegt der Tätigkeitsmittelpunkt woanders, steht dem Selbständigen für die betriebliche Tätigkeit aber kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, können die Kosten zumindest begrenzt bis 1.250 € pro Jahr abgesetzt werden.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat geklärt, wann einem Selbständigen außerhalb seines Arbeitszimmers kein „anderer Arbeitsplatz“ zur Verfügung steht, so dass er seine Raumkosten begrenzt abrechnen darf. Geklagt hatte ein selbständig tätiger Logopäde, der zwei Praxen mit vier Angestellten in angemieteten Räumlichkeiten betrieb. Sein Finanzamt hatte die Kosten seines häuslichen Arbeitszimmers nicht anerkannt, weil ihm in den Praxen ein „anderer Arbeitsplatz“ zur Verfügung gestanden habe. Dem Logopäden sei zumutbar gewesen, die Praxisräume nach den Praxisöffnungszeiten (und nach der Belegung durch seine Angestellten) für die bürotechnischen Aufgaben zu nutzen, die er in seinem häuslichen Arbeitszimmer erledigt hatte.

Der BFH hat den beschränkten Raumkostenabzug dagegen zugelassen - auch Selbständige mit externen Praxis- und Betriebsräumen können auf ein zusätzliches häusliches Arbeitszimmer angewiesen sein. Ob das der Fall ist, muss **einzelfallabhängig** nach der Beschaffen-

heit des „anderen Arbeitsplatzes“ im Betrieb bzw. in der Praxis und nach den Rahmenbedingungen seiner Nutzung geklärt werden. Im vorliegenden Fall war dem Logopäden nicht zumutbar, seine Praxisräume als außerhäusliches Arbeitszimmer zu nutzen. Ihm stand dort somit kein „anderer Arbeitsplatz“ zur Verfügung, so dass er die Kosten seines häuslichen Arbeitszimmers begrenzt mit 1.250 € pro Jahr absetzen durfte. Entscheidend war unter anderem, dass die Praxisräume durch die Angestellten genutzt worden waren.

**Hinweis:** Selbständige haben für ihr häusliches Arbeitszimmer somit Aussicht auf einen beschränkten Raumkostenabzug, wenn die Möglichkeiten der Raumnutzung in ihrer Praxis bzw. in ihrem Betrieb erheblich eingeschränkt sind. Ob ein „anderer Arbeitsplatz“ zur Verfügung steht, muss jedoch stets einzelfallabhängig geprüft werden.

## Patientenindividuelle Rückmeldung sorgt für Steuerfreiheit

Die Leistungen eines Arztes oder Zahnarztes sind nur dann **von der Umsatzsteuer befreit**, wenn es sich dabei um ärztliche Heilbehandlungen handelt. Eine solche Heilbehandlung liegt vor, wenn die Leistung dazu dient, Krankheiten oder Gesundheitsstörungen zu diagnostizieren, zu behandeln bzw. zu heilen oder die Gesundheit des Patienten zu schützen, aufrechtzuerhalten bzw. wiederherzustellen.

Der Bundesfinanzhof hat 2015 entschieden, dass **Tumormeldungen** eines Arztes an ein Krebsregister keine umsatzsteuerfreien Heilbehandlungen darstellen. Nun hat das Bundesfinanzministerium diese Rechtsprechung in einem aktuellen Schreiben aufgegriffen. Danach ist zwischen zwei Fällen zu unterscheiden:

- Erfolgt die Meldung an ein solches Register lediglich zur Dokumentation von Patientendaten, ist die Leistung des Arztes umsatzsteuerpflichtig. Entscheidend ist dabei, dass sich die Meldung nicht auf die Heilbehandlung eines bestimmten Patienten auswirkt.
- Steuerfrei sind dagegen Meldungen zur klinischen Krebsregistrierung, bei denen nach der Auswertung der übermittelten Daten eine patientenindividuelle Rückmeldung an den Arzt erfolgt. Dadurch können weitere, im Einzelfall erforder-

liche Behandlungsmaßnahmen ergriffen werden, so dass eine individuelle Heilbehandlungsleistung vorliegt. Diese Steuerfreiheit gilt selbst für Meldungen zum Abschluss der Behandlung.

**Hinweis:** Eine individuelle Heilbehandlungsleistung ist auch dann gegeben, wenn die Meldungen pseudonym erfolgen. Voraussetzung ist allerdings, dass der Arzt auf der Grundlage der Rückmeldung eine konkrete Behandlungsentscheidung für den einzelnen Patienten treffen kann.

## Wie teuer darf die Einrichtung einer Zweitwohnung werden?

Als Unterkunftskosten für eine doppelte Haushaltsführung **im Inland** können seit 2014 die tatsächlich entstehenden Aufwendungen für die Nutzung einer Wohnung oder Unterkunft abgezogen werden. Maximal abziehbar sind jedoch 1.000 € pro Monat.

Nach Ansicht der Finanzverwaltung umfasst dieser Höchstbetrag **sämtliche Aufwendungen** für die Zweitwohnung. Dazu zählen Miete, Betriebskosten, Kosten der laufenden Reinigung der Zweitwohnung am Beschäftigungsort, die Abschreibung für notwendige Einrichtungsgegenstände, Zweitwohnungsteuer, Rundfunkbeitrag sowie Miet- oder Pachtgebühren für Kfz-Stellplätze. Hiervon abweichend hat das Finanzgericht Düsseldorf (FG) entschieden:

Die angemessenen Aufwendungen für Einrichtungsgegenstände und Hausrat der Unterkunft am Beschäftigungsort gehören nicht zu den seit 2014 nur begrenzt abziehbaren Unterkunftskosten von höchstens 1.000 € im Monat. Sie zählen laut FG vielmehr zu den **sonstigen notwendigen Mehraufwendungen** der doppelten Haushaltsführung. Diese seien (weiterhin) neben den Unterkunftskosten als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten abziehbar.

**Hinweis:** Da die Entscheidung des FG der Verwaltungsauffassung widerspricht, hat das Finanzamt Revision eingelegt. Sie führen einen doppelten Haushalt und haben diesbezüglich Informationsbedarf? Wir beraten Sie gern und erklären Ihnen im Detail, welche Kosten Sie geltend machen bzw. wie Sie diese nachweisen können.

## Wann liegt bei Ferienimmobilien eine Einkünfteerzielungsabsicht vor?

In Zeiten niedriger Zinsen kehren Anleger den klassischen Sparformen wie Sparbüchern und Festgeldern zunehmend den Rücken und schauen sich nach ertragreicheren Anlageformen um. Im Immobiliensegment fällt die Wahl mitunter auf den Kauf von Ferienwohnungen und -häusern. Wer hier vorrangig auf steuerfreie Wertsteigerungen der Immobilie setzt und **Vermietungsverluste** produziert, muss den Fiskus zunächst von seiner Einkünfteerzielungsabsicht überzeugen. Nur wenn das gelingt, werden die Minusbeträge steuerlich anerkannt. Nutzen Sie das Feriendomizil teilweise selbst, ist dieser Nachweis allerdings deutlich schwerer zu führen als bei einer durchgehenden Vermietung.

Der Bundesfinanzhof hat in einem aktuellen Beschluss zusammengefasst, wann der Fiskus von einer Einkünfteerzielungsabsicht des Vermieters ausgehen soll:

- Die Ferienwohnung/das Ferienhaus wird ausschließlich an Feriengäste vermietet und in der übrigen Zeit hierfür bereitgehalten.
- Die ortsübliche Vermietungszeit von Ferienunterkünften wird nicht erheblich unterschritten (um mindestens 25 %).

Sind diese beiden Voraussetzungen erfüllt, liegen die Hürden für die steuerliche Anerkennung von Vermietungsverlusten recht niedrig.

Anders sieht die Sache dagegen aus, wenn sich der Vermieter zum Beispiel die zeitweise Selbstnutzung seines Feriendomizils vorbehalten hat. Dann muss er sein Finanzamt durch eine - regelmäßig 30 Jahre umfassende - **Prognoseberechnung** von seiner Einkünfteerzielungsabsicht überzeugen, damit es die Verluste anerkennt. Diese „Nachweishürde“ muss der Vermieter sogar unabhängig davon nehmen, ob eine Selbstnutzung, die er sich im Vertrag mit der Vermietungsorganisation nur vorbehalten hat, tatsächlich stattgefunden hat.

**Hinweis:** Wer den Kauf einer Ferienimmobilie plant, sollte frühzeitig unseren steuerfachkundigen Rat einholen. Wir können von vornherein darauf hinwirken, dass die Rahmenbedingungen der Vermietung steueroptimal ausgestaltet werden (z.B. indem die Vermietung einem nicht nahestehenden Vermittler übertragen wird und eine Eigennutzung im Vermittlungsvertrag gezielt ganzjährig ausgeschlossen wird).

## KONTAKT UND PARTNER

### Zentrale

Hebelstraße 7, 68161 Mannheim  
Telefon [0621] 15 09 40  
Telefax [0621] 15 43 77

### Niederlassung Karlsruhe

Ettlinger-Tor-Platz 3, 76137 Karlsruhe  
Postfach 6569 | 76045 Karlsruhe  
Telefon [0721] 1 80 57-0  
Telefax [0721] 1 80 57 57

### Niederlassung Kaiserslautern

Luxemburger Straße 5, 67657 Kaiserslautern  
Telefon [0631] 35 02 72-0  
Telefax [0631] 35 02 72 29

### Niederlassung Frankfurt/Main

Eschersheimer Landstraße 55, 60322 Frankfurt  
Telefon [069] 93 99 84 77-0  
Telefax [069] 93 99 84 77-9

### Niederlassung Ludwigsburg

Monreposstraße 49, 71634 Ludwigsburg  
Telefon [07141] 4 88 77-0  
Telefax [07141] 4 88 77-29

[vhp@vhp.de](mailto:vhp@vhp.de) | [www.vhp.de](http://www.vhp.de)

## VHP Partner

### Wolfgang Schmitt

Rechtsanwalt  
Wirtschaftsmediator

### Tim Kirchner,

Diplom-Betriebswirt (FH)  
Steuerberater

### Johannes Ruland,

Diplom-Kaufmann  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater  
[Zusatzqualifikationen](#)  
Wirtschaftsmediator,  
Fachberater für  
Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

### Christian Werschak,

Diplom-Betriebswirt (FH)  
Steuerberater

### Michael Würth,

Diplom-Betriebswirt (FH)  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Haftungsausschluss: Der Inhalt unserer VHP News ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie erfordern es, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt in keinem Fall die individuelle Beratung.